



1 MEERSBURG. Die Altstadt wurde nach dem Badischen Denkmalschutzgesetz als erste Gesamtanlage am 18. 8. 1954 eingetragen. (Luftbild geoplana-Ingenieurbüro, Marbach, freigegeben vom Reg.-Präsidium Stuttgart Nr. 050/953).

Wolfgang Stopfel: Gesamtanlagen als Schutzobjekt der Denkmalpflege, ein neues Problem?

Die Beschäftigung der Denkmalpflege einerseits mit dem, was über „Schloß, Dom und Rathaus“ hinausgeht, mit der Fülle der bäuerlichen und bürgerlichen Wohnbauten, die unsere Kulturlandschaft ausmachen und den großen kunsthistorisch bedeutenden Objekten gleichgewichtig gegenüberstehen – und den historisch gewachsenen Stadt- und Dorfanlagen, den Ensembles auf der anderen Seite, wird oft als eine Erweiterung des Denkmalbegriffes und des Aufgabenkreises von Denkmalschutz und Denkmalpflege dargestellt, der erst in allerjüngster Zeit Platz gegriffen habe.

Dem wird entgegengestellt, daß seit dem Jahre 1900 diese Erweiterung des Denkmalbegriffes, besonders auf den jährlichen „Tagen für Denkmalpflege“ diskutiert worden sei, daß schon 1907 das preußische „Gesetz zum Schutz gegen Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden“ den Schutz von Straßen-, Platz- und Ortsbildern ermöglicht habe.

Gibt es also die Beschäftigung der Denkmalpflege mit den baulichen Ensembles und die Möglichkeit zu deren

Schutz schon seit 75 Jahren, oder ist das eine ganz neue Errungenschaft?

Ein Blick auf die gesetzlichen Regelungen in den deutschen Staaten im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts, aber auch auf die Diskussion über deren Sinn und Erfolg soll diese Frage klären: Eine Schlüsselfunktion wird zu Recht dem preußischen „Verunstaltungsgesetz“ zugeschrieben, das sicher nicht ohne nachdrücklichen Einfluß einer entsprechenden Petition entstand, die auf dem 3. Tag für Denkmalpflege in Düsseldorf 1903 beschlossen wurde. § 1 des Gesetzes bestimmt: „Die bauliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen ist zu versagen, wenn dadurch Straßen oder Plätze der Ortschaft oder das Ortsbild gröblich verunstaltet werden würden.“

§ 2 legt fest, daß durch Ortsstatut für bestimmte Straßen und Plätze von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung vorgeschrieben werden kann, daß die bauliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen zu versagen ist, wenn da-

durch die Eigenart des Orts- und Straßenbildes beeinträchtigt werden würde.

Der § 1 enthält also ein Genehmigungsverbot, der § 2 jedoch nur die Ermächtigung zum Erlaß von Schutzbestimmungen durch Ortsstatut.

Weiterhin erlaubte das Gesetz, durch Ortsstatut die Anbringung von Werbung einzuschränken und für Flächen mit bestimmten städtebaulichen Absichten (Prachtstraßen, Badeorte usw.) erhöhte architektonische Anforderungen zu stellen; also auch für Neubauviertel Gestaltungssatzungen zu erlassen.

Die Diskussion der an der Denkmalpflege interessierten Fachleute über dieses Gesetz, insbesondere auf einer ganzen Reihe von Tagen für Denkmalpflege war sehr groß und, sie war in Ansätzen kontrovers, was die Hoffnung auf eine positive Auswirkung dieses Gesetzes betraf.

Zwei Jahre nach Erlaß des Gesetzes, auf dem Tag für Denkmalpflege in Trier 1909, berichtete der Vertreter der preußischen Regierung, daß inzwischen 68 Ortsstatute nach der Ermächtigung des Gesetzes vorhanden seien, „von denen etwa die Hälfte auf die eigentliche Denkmalpflege sich bezieht“, überwiegend offenbar aber auf den Schutz von Einzelgebäuden, nicht von Ortsbildern, denn es wird aufgezählt, daß etwa 83 Kirchen, 56 öffentliche Gebäude, 84 sonstige bemerkenswerte Bauten und etwa 160 Privatgebäude durch die Ortsstatute geschützt seien. „Die einzelnen Orte, die ein solches Statut erlassen haben, sind nun sehr verschieden an Größe. In den größeren Orten stehen natürlich die finanziellen Fragen so sehr im Vordergrund, daß man bisher zu erheblichen Resultaten noch nicht gekommen ist. Aber es sind doch ganz hervorragende Orte, die derartige Statuten erlassen haben. Wir haben eben von Trier gehört, ich will Ihnen Danzig nennen...“

Auf der Trierer Tagung wird das inzwischen erlassene sächsische „Gesetz gegen die Verunstaltung von Stadt und Land“ vorgestellt. Der Referent berichtet über die Entstehung des Gesetzes gegen den nicht unerheblichen Widerstand in der 2. Kammer, „der, verstärkt durch eine von Vertretern der Dachpappenindustrie ausgehende und auch auf landwirtschaftliche Kreise erstreckte Protestbewegung, mehrmonatiger mühevoller Bekämpfung bedurfte“. Auch Sachsen setzt nach preußischem Muster auf die Ortsgesetzgebung „in dem Vertrauen, daß diese am besten imstande sei, abzuwägen, ob, wo und in welchem Umfange ein derartiger durch das Verbot bloßer ‚Beeinträchtigung‘ ziemlich weitgehender Schutz auch wirklich nötig ist. Soweit es sich hierbei um Städte – insbesondere größere Städte – handelt, dürfte dieses Vertrauen nach unseren bisherigen Erfahrungen wohl gerechtfertigt sein; ... Dagegen wird abzuwarten sein, ob auch die ländlichen Ortschaften ihre bisherige Zurückhaltung auf dem Gebiete baurechtlicher Ortsgesetzgebung sobald überwinden und für einen einigermaßen ausreichenden Denkmalschutz zu haben sein werden. Da dies angesichts der Neuheit der Aufgabe und des angeborenen Widerwillens der ländlichen Bevölkerung gegen jedwede Eigentumsbeschränkung immerhin zweifelhaft ist, so ist es, glaube ich, als ein erheblicher Fortschritt zu begrüßen, daß das sächsische Gesetz besondere Vorsorge getroffen hat, um ein etwaiges Säumnis der Gemeinden, wohl nicht zu verhindern, so doch unschädlich zu machen.“ Das sächsi-

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Ministerium des Innern.

M. d. J. d. R. u. U. Nr. B. 3525.

M. d. J. Nr. 8008.

Anlagen:

1 Formular.

2 Druckhefte.

Karlsruhe, den 15. März 1909.

Die Förderung künstlerischer Bauweise betr.

An die Groß. Bezirksämter.

Schon mit Erlaß vom 8. April 1904 Nr. 15581, die Handhabung der Baupolizei, hier die Denkmalspflege betr., ist den Bezirksämtern als erwünscht bezeichnet worden, daß in die örtlichen Bauordnungen Vorschriften zur Erhaltung und Ausgestaltung des architektonischen Charakters von Straßen und Plätzen aufgenommen werden: in einer Reihe von Städten (z. B. Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Freiburg) ist dieser Anregung auch Folge gegeben worden. Im übrigen fehlt es vielerorts in dieser Hinsicht noch an geeigneten Vorschriften. Beispielsweise war es in einer durch ihre Lage und ihre zahlreichen Baudenkmale in gleicher Weise ausgezeichneten Stadt leider nicht möglich, die Errichtung eines hohen Fabrikamins in einer das Gesamtbild der Stadt und ihrer Umgebung erheblich störenden Lage auf baupolizeilichen Wege zu verhindern. Wir nehmen deshalb Veranlassung, die Groß. Bezirksämter erneut auf diesen Gegenstand hinzuweisen und machen dabei auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam:

I.

Das vielfach wenig erfreuliche Bild der Bauwerke unserer Tage, sowie die heute immer mehr platzgreifende Anschauung, daß auch die Baukunst sich den Interessen der Allgemeinheit anzupassen habe, haben dazu geführt, der Frage der Bauhöflichkeit auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung näher zu treten. So ist beispielsweise in Preußen gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden das Gesetz vom 15. Juli 1907 erlassen worden; andere Staaten haben sich diesem Vorgehen angeschlossen (z. B. Sachsen) oder werden ihm voraussichtlich in Wälde folgen. Auch die badische Landesbauordnung vom 1. September 1907 hat den Forderungen der Bauhöflichkeit durch eine Anzahl von Vorschriften Rechnung getragen; es gehören dahin insbesondere die Vorschriften in den §§ 33–35, 109 Abs. 1 u. 3, 110, ferner §§ 2 Abs. 5, 123 Abs. 3, 131 Abs. 3. Weiter sind in § 12 Abs. 2 des neuen Ortsstraßengesetzes vom 15. Oktober 1908 und in § 130 des Pol.-Str.-G.-B. ergänzende Bestimmungen vorgesehen. Während die erwähnten Vorschriften des D.-Str.-G. dazu bestimmt sind, eine rechtliche Grundlage zum vollständigen Verbot

2 RUNDSCHREIBEN des Kultus- und Innenministeriums als Erläuterung zu den einschlägigen Paragraphen der badischen Landesbauordnung von 1907, die Verunstaltung des historischen Erscheinungsbildes von Straßen- und Ortsbildern betreffend.



sche Gesetz bestimmte nämlich, daß der Erlaß eines solchen Ortsgesetzes angeordnet werden konnte. In den Jahren bis 1912 erließen noch eine ganze Reihe kleinerer deutscher Staaten ähnliche Verunstaltungsgesetze. Unter Bezug auf das preußische Ursprungsgesetz ist das Urteil von A. Kneer in seinem Buch „Die Denkmalpflege in Deutschland, mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse“, Mönchengladbach 1915, recht skeptisch: „Dieser architektonische Schutz, wie ihn das Gesetz von 1907 erstrebt, ist nicht ohne weiteres gegeben, die Baupolizeibehörde kann nicht unmittelbar aufgrund des Gesetzes eingreifen, vielmehr hat der Schutz zur Voraussetzung den Erlaß eines Ortsstatuts... Erläßt eine Stadtverwaltung kein Ortsstatut – gezwungen werden können die Gemeinden nicht dazu –, so steht der Schutz auf dem Papier. Sehr groß ist die Zahl der bis heute erlassenen Ortsstatute gerade nicht. Es gibt noch viele schutzbedürftige preußische Städte. Der Gesetzgeber ist gewiß davon ausgegangen, daß im Rate der Stadt immer nur sitzen werden die Besten und Weisesten; aber die Frage ist, ob der stadtväterlichen Weisheit stets auch die genügende Dosis Verständnis für Stadtästhetik und Denkmalpflege beigemischt ist. Ganz besonders sind die großen Städte mit der Erlassung von Ortsstatuten zurückhaltend, weil sie eben vielfach geradezu Hochburgen der nur technisch-praktischen Kultur sind. Aber auch die kleinen, zumal die denkmälerreichen Gemeinden verhalten sich bedauerlicherweise ablehnend“.

In Baden beschränkt man mit dem gleichen Ziel rechtlich einen etwas anderen Weg. Eine entsprechende Verordnung war dem preußischen Gesetz bereits vorausgegangen. „Schon mit Erlaß vom 8. April 1904..., die Handhabung der Baupolizei, hier die Denkmalpflege betr., ist den Bezirksämtern als erwünscht bezeichnet worden, daß in die örtlichen Bauordnungen Vorschriften zur Erhaltung und Ausgestaltung des architektonischen Charakters von Straßen und Plätzen aufgenommen werden: In einer Reihe von Städten (z. B. Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Freiburg) ist dieser Anregung auch Folge gegeben worden. Im übrigen fehlt es vielerorts in dieser Hinsicht noch an geeigneten Vorschriften.“ Das preußische Verunstaltungsgesetz wird erwähnt und darauf hingewiesen, daß die badische Landesbauordnung vom 1. 9. 1907 Vorschriften enthalte, mit dem Zweck, „die Art und Weise der äußeren Ausgestaltung der Bauten mit den Forderungen der Bauschönheit in Einklang zu bringen und gleichzeitig dafür Sorge zu tragen, daß nicht nur den bedeutenderen Baudenkmalen des Landes die entsprechende Pflege zuteil wird, sondern auch die gute Erhaltung kleinerer Baudenkmale in Stadt und Land sowie auf dem freien Feld nach Kräften angestrebt wird.“

Die konkrete Ermächtigung der badischen Landesbauordnung steht in den §§ 33 und 34 „Durch ortspolizeiliche Vorschriften können nähere Bestimmungen über die äußere Ausgestaltung der Bauten erlassen werden.“

◁ 3 GENGENBACH. Die durchbrochene Linie kennzeichnet den Bereich der Altstadt, die 1956 als Gesamtanlage eingetragen wurde.



4 GENGENBACH. Blick in die Engeltasse.

Insbesondere kann durch solche Vorschriften angeordnet werden, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen zu versagen ist, wenn durch die beabsichtigte Art des Baues Straßen oder Plätze oder das Ortsbild verunstaltet würden...

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann ferner das Bezirksamt für befugt erklärt werden, bauliche Herstellungen, welche durch die beabsichtigte Art ihrer Ausführung eine erhebliche Beeinträchtigung eines geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvollen Straßen- oder Ortsbildes verursachen würden, desgleichen Veränderungen im Äußeren von Bauten oder Bauteilen, deren Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, kunstgeschichtlichen oder künstlerischen Wertes von Bedeutung ist (Baudenkmale), oder die einer Landschaft ein besonders charakteristisches Gepräge geben, endlich von diesen Gesichtspunkten aus erheblich störende Bauausführungen in der Nähe von Baudenkmalen oder von hervorragenden landschaftlichen Schönheiten (Naturdenkmal) zu untersagen.“ Weiterhin wird geregelt, daß eine Äußerung des Konservators der öffentlichen Baudenkmale oder anderer geeigneter Sachverständiger einzuholen ist, wenn beim Bezirksamt hinsichtlich der vorher genannten Fragen Zweifel bestehen.

Zu prüfen ist nun, inwieweit badische Städte durch Satzungen von dieser hervorragend umfassenden Ermächtigung Gebrauch gemacht haben.

Die Bauordnung für die Hauptstadt Mannheim von 1913 schreibt in § 35 für alle nach öffentlichen Verkehrsräumen gerichteten Gebäudeteile ein ihrer Umgebung angepaßtes, gefälliges, harmonisch wirkendes Äußeres vor. „Dabei ist auf einen harmonischen Anschluß an die Nachbargebäude, insbesondere mit dem Hauptgesims Rücksicht zu nehmen.“ Diese spezielle Vorschrift ist bei der weitgehend einheitlich geplanten Stadt verständlich. Nach § 37 können allerdings bauliche Herstellungen nur untersagt werden, wenn durch die beabsichtigte Art ihrer Ausführung geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvolle Straßen- oder Ortsbilder erheblich beeinträchtigt würden; diese Vorschrift geht also über den allgemeinen Verunstaltungsschutz kaum hinaus.

In die baupolizeilichen Vorschriften der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe von 1912 sind sehr spezielle Ensembleschutzbestimmungen aufgenommen worden. Neben dem schon enggefaßten § 43 sind in § 51 die bauliche Gestalt mehrerer Plätze der alten Stadtanlage vor jeder Veränderung geschützt „wenn dadurch die ästhetische Wirkung oder das charakteristische Gepräge des Platzbildes beeinträchtigt würde“. Vor Erteilung des Baubescheides ist der Stadtrat zu hören – der offenbar auch die letzte Entscheidung hat. Die Arkaden des Schloßplatzes und Friedrichsplatzes hatte schon die Bauordnung von 1890 geschützt, offen, ob aus ästhetischen oder praktischen Gründen.

Eine sehr prägnante Bestimmung zwischen Ensemble- und Umgebungsschutz enthält die Heidelberger Bauordnung von 1910 in ihrem § 19 „Schutz des Gesamtbildes der Schloßruine und des Neckartales“. Es heißt da: „Bauten, welche das Gesamtbild der Schloßruine sowie die landschaftliche Schönheit des Neckartales beeinträchtigen, sind untersagt“. Die Bestimmungen beziehen nicht nur die Straßen am eigentlichen Schloßberg ein, sondern begrenzen auch die Höhe der Häuser am Kornmarkt und Karlsplatz, um den Blick von der Stadt auf die Schloßruine freizuhalten. Hinzu tritt der sehr bestimmt gehaltene § 18 (3). „Die äußere Erscheinung der Bauten darf in Form und Farbe das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.“ Die Schutzbestimmung für die Schloßumgebung befindet sich ähnlich bereits in der Bauordnung von 1893!

Die Bauordnung der Stadt Freiburg i.Br. von 1910 übernimmt im entsprechenden Wortlaut den § 34 der Landesbauordnung. Unter die baulichen Herstellungen werden auch die Anbringung von Reklamen, Laternen usw. subsummiert.

Vor der Erteilung der Genehmigung ist der Stadtrat zu hören. Die Besonderheit der Freiburger Bauordnung ist ein Anhang zu diesem Paragraphen: „Geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvolle Straßen und Ortsbilder“, in dem 20 Straßen, Plätze und Ortsteile in der Altstadt aber auch außerhalb, einzeln angeführt sind.

Diese Liste wird in späteren Redaktionen der Bauordnung umfangreicher, bis sie in der Bauordnung von 1957 die gesamte Altstadt und 16 weitere Straßen- und Ortsbilder umfaßt. Eine so akzentuierte Betonung des Ensembleschutzes findet sich in keiner weiteren Bauordnung. Überhaupt ist die Anzahl der Bauordnungen gering. Solche für kleinere Gemeinden, etwa die für Badenweiler von 1915, enthalten keinerlei Ansätze für Ensembleschutzbestimmungen. Ja, nicht einmal die bereits im Jahre 1909 als Muster einer ortspolizeilichen Vorschrift über Förderung künstlerischer Bauweise aufgestellte ortspolizeiliche Vorschrift für die Umgebung des Titisees scheint jemals erlassen worden zu sein.

Ob die von Adolf Oechelhaeuser anlässlich seiner Rektoratsrede im Jahre 1909 „Wege, Ziele und Gefahren der Denkmalpflege“ erhobene Forderung hier Erfolg gehabt hätte, müssen wir offenlassen: „Schließlich wird aber doch nur die z. Z. anscheinend noch nicht erreichbare Forderung der obligatorischen Einführung von Ortsstatuten allen diesen Maßnahmen erst die richtige, tiefgehende Bedeutung und Wirksamkeit sichern.“

Das erste deutsche Denkmalschutzgesetz, das Hessische von 1902, kennt den Schutz von Gesamtanlagen nicht.

Ebensowenig ist ein Schutz von Gesamtanlagen vorgesehen in der ganz geringen Zahl von Ländergesetzen, den Denkmalschutz oder den Heimatschutz betreffend, vor dem 2. Weltkrieg. (Oldenburg 1911, Hamburg und Lippe 1920, Lübeck 1921 und Braunschweig 1934.) Eine einzige Ausnahme bildet das „Gesetz zum Schutze von Kunst-, Kultur- und Naturdenkmälern (Heimatschutzgesetz)“ in Sachsen vom 13. 1. 1934. Hier ist der erste Schritt zu einer Erweiterung des Denkmalbegriffes getan: Kunst- und Kulturdenkmäle im Sinne des Gesetzes können nämlich auch sein „Ortsteile von besonderer städtebaulicher, siedlungstechnischer oder heimatlicher Bedeutung“.

In Frankreich war der Schutz von Gebäudegruppen, Orts- und Stadtbildern schon durch das Gesetz von 1930 möglich. Sicherlich nicht ohne genaue Beobachtung der rechtlichen Situation in Frankreich entstand in der französischen Zone das erste Denkmalschutzgesetz in Deutschland nach dem 2. Weltkrieg, das „Landesgesetz zum Schutze der Kulturdenkmäle (Bad. Denkmalschutzgesetz)“ vom 12. 7. 1949. Es macht den Schutz von Gesamtanlagen zum Gegenstand des Gesetzes. In § 34 heißt es: „Straßen-, Platz- oder Ortsbilder, die in ihrer Gesamterscheinung als Kulturwerte anzusehen sind, können in das Denkmalsbuch eingetragen werden.“ In den Vollzugsbestimmungen hierzu vom 20. 1. 1950 wird darauf hingewiesen, daß bereits die Landesbauordnung bauliche Herstellungen untersagt, welche durch die beabsichtigte Art der Ausführung ein geschichtlich und künstlerisch bedeutungsvolles Straßen- oder Ortsbild beeinträchtigen. „Die Eintragung derartiger Straßen-, Platz- oder Ortsbilder in das Denkmalsbuch verstärkt und erweitert diesen Schutz in folgender Hinsicht:

1. es wird zweifelsfrei, und zwar durch die Staatliche Denkmalpflege, festgestellt, daß es sich um einen schützenswerten Kulturwert handelt,
2. das eingetragene Straßen-, Platz- oder Ortsbild ist nunmehr nicht nur gegen störende Bauausführungen, sondern auch gegen sonstige beeinträchtigende Veränderungen (z.B. die Anbringung von Reklameeinrichtungen, von Drahtleitungen usw.) geschützt,
3. die Entscheidung darüber, ob eine vorzunehmende Veränderung eine Beeinträchtigung der Gesamterscheinung bewirkt, steht den Denkmalschutzbehörden zu.“

Das Gesetz gilt für 22 Jahre in Südbaden, dem später der Regierungsbezirk Freiburg entspricht. In dieser Zeit werden 19 Gesamtanlagen ins Denkmalsbuch eingetragen, mehr als jemals seit 1907 im ganzen Lande Baden einen Schutz durch Bestimmungen städtischer Bauordnungen erhielten.

Dabei ist festzustellen, daß die Eintragung in aller Regel auf Antrag der jeweiligen Gemeinderäte erfolgte, nicht nur nach deren Anhörung, die das Gesetz vorschrieb. Daß die Voraussetzung für solche Anträge eines Gemeinderates allerdings eine sehr eingehende Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit des zuständigen Denkmalpflegers war, versteht sich von selbst.

Als erste Unterschutzstellung erfolgte die Eintragung der Altstadt von Meersburg am Bodensee am 18. 8. 1954. Noch im gleichen Jahre folgte der ehem. Stiftsbezirk in Waldkirch.

1955 wurde das Gebiet des ehem. Burghofes in Lörrach eingetragen, 1956 die Altstadt von Gengenbach.

Die Altstadt von Laufenburg am Hochrhein folgte 1958, der Münster- und Schloßberg in Breisach und die Altstadt von Kenzingen 1959.

1961 wurden die Ortsteile Rötteln, Obertüllingen und Untertüllingen der Stadt Lörrach und das Altstadtgebiet von Säckingen in das Denkmalsbuch eingetragen, 1963 die Altstädte von Ettenheim und Sulzburg, 1964 Edingen. Im folgenden Jahr wurden der Ortskern von Bermatingen und die Altstadt von Staufen eingetragen. 1968 folgte der Bereich „Auf dem Bühl“ in Kork, 1969 der Schloßberg in Freiburg. Als letzte Gesamtanlage nach dem badischen Gesetz wurde 1971 die Altstadt von Schiltach eingetragen, die Eintragung des Ortsker-

5 BAD WIMPFEN. Ansicht von 1843 (Stahlstich J. J. Tanner). 1981 trat die Gesamtanlagen-schutzverordnung für Bad Wimpfen am Berg in Kraft.



WIMPFEN AM BERG V. WIMPFEN UND UMLAND.

nes von Burkheim am Kaiserstuhl erlebte gerade das Inkrafttreten des Baden-Württembergischen Denkmalschutzgesetzes.

Dieses „Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz)“ vom 25. 5. 1971 trat am 1. 1. 1972 in Kraft. § 19 enthält die Ermächtigung der höheren Denkmalschutzbehörde, im Einvernehmen mit der Gemeinde „Gesamtanlagen, insbesondere Straßen-, Platz- und Ortsbilder, an deren Erhaltung... ein besonderes öffentliches Interesse besteht, durch Rechtsverordnung unter Denkmalschutz zu stellen.“ Damit wird die 1949 für Baden erreichte Regelung mit einer gewissen Modifizierung für ganz Baden-Württemberg gültig. Daß damit eine erfolgreiche und anerkannte Praxis fortgesetzt wird, spiegelt sich im Datum der Rechtsverordnungen nach diesem Paragraphen.

Zuerst betreffen sie noch überwiegend Gemeinden im Regierungsbezirk Freiburg; die Tradition des badischen Gesetzes wirkt nach: 1975 Istein, Zell a.H. und Tiengen am Hochrhein, 1976 Sasbachwalden, 1977 Schopfheim und 1978 Haslach i.K., 1979 Aach, Kandern. Dazu treten aber nun bereits Gesamtanlagen im ehemals württembergischen Bereich, 1975 Bebenhausen, 1976 die Calwer Straße in Stuttgart und Wangen im Allgäu, 1979 Mühlheim a.d. Donau (jetzt im Regierungsbezirk Freiburg) und 1977 Betenbrunn im Bodenseekreis.

In den letzten Jahren hat sich das Schwergewicht der Gesamtanlagenverordnungen eindeutig in den ehemals württembergischen Raum verlagert; 1980 neben der Altstadt von Engen, dem Ortskern von Kehl-Bodersweier und der regelmäßig angelegten Gemeinde Königsfeld im Regierungsbezirk Freiburg bereits Trochtelfingen, 1981 neben den Ortsteilen Altweil und Ötlingen von Weil a.Rhein schon Stuttgart-Rotenberg, Stuttgart-Bad Cannstatt, Bad Wimpfen am Berg und die Espantorstraße in Isny.

Im Jahre 1982 traten die Gesamtanlagenverordnungen für Bietigheim, Leutkirch und die Altstadt von Konstanz in Kraft.

Alle Denkmalgesetze der Deutschen Länder bis 1979 übernehmen den Schutz der Gesamtanlage, entweder, indem sie Gesamtanlagen (Ensembles) in die Definition des Kulturdenkmals einbeziehen: Schleswig-Holstein 1958, Bayern 1973, Hamburg 1974, Bremen 1975, Saarland 1978 und Niedersachsen 1979 oder, indem sie diese zwar getrennt ausweisen, aber den Schutzbestimmungen des Gesetzes unterwerfen: Hessen 1974, Berlin und Rheinland-Pfalz 1978.

Nur das zuletzt erlassene Denkmalschutzgesetz in der Bundesrepublik Deutschland, das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen von 1980 (1982) geht wieder auf die Satzung der Gemeinde zurück und regelt in § 5: „Denkmalbereiche werden durch Satzung der Gemeinde, die der Genehmigung der Oberen Denkmalbehörde bedarf, unter Schutz gestellt. Mit der Unterschutzstellung unterliegt der Denkmalbereich den Vorschriften dieses Gesetzes.“ Allerdings kann die Obere Denkmalbehörde den Erlaß einer Satzung verlangen bzw. nach Ablauf einer Frist Denkmalbereiche durch ordnungsbehördliche Verordnung unter Schutz stellen.

Sollte in Baden-Württemberg für die Unterschutzstellung einer Gesamtanlage auch wiederum eine Gemeindegatsung zur Voraussetzung gemacht werden, so wäre der Zustand von vor 75 Jahren wieder erreicht; auch ein Jubiläum.

Dr. Wolfgang Stopfel
LDA · Bau- und Kunstdenkmalpflege
Colombistraße 4
7800 Freiburg i. Br.